

Öffentliche Bekanntmachung der Planfeststellung für das Vorhaben „Neuwied, EÜ Am Schlosspark“, Bahn-km 133,916 bis 134,234 der Strecke 2324 MH-Speldorf - Niederlahnstein in der Stadt Neuwied

Mit Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken, Untermainkai 23-25, 60329 Frankfurt/Main (Planfeststellungsbehörde) vom 30.10.2025, Az. 551ppü/016-2024#006 ist der Plan für das vorgenannte Bauvorhaben gemäß § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) festgestellt worden. Vorhabenträgerin ist die DB InfraGO AG.

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Der Planfeststellungsbeschluss mit den dazugehörigen Zeichnungen und Erläuterungen wird **ab dem 12.11.2025** für einen Zeitraum von zwei Wochen, d. h. **bis zum 25.11.2025**, im Antrags- und Beteiligungsportal des Bundes für Verkehr und Offshore-Vorhaben unter

<https://beteiligung.bund.de/DE/VorhabenFindenUndBeteiligen/Karte/vorhabenuuebersicht-karte.html>

zur allgemeinen Einsichtnahme veröffentlicht. Diese Veröffentlichung ersetzt gemäß § 18b Abs. 3 Satz 1 AEG die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses und deren ortsübliche Bekanntmachung sowie die die Zustellung ersetzende öffentliche Bekanntmachung.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird diesem eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt. Das Verlangen ist bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist an die Planfeststellungsbehörde zu richten (Kanzlei-sb1-ffm-sbr@eba.bund.de).

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet:

Der Plan für das Vorhaben „Neuwied, EÜ Am Schlosspark“ in der Stadt Neuwied im Landkreis Neuwied, Bahn-km 133,916 bis 134,234 der Strecke 2324 MH-Speldorf - Niederlahnstein, wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Nebenbestimmungen festgestellt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

- Rückbau der vorhandenen Eisenbahnüberführung in km 133,916
- Neubau eines Bahndamms als Ersatz der bestehenden Eisenbahnüberführung
- Teilrückbau der bestehenden Stützmauer nordwestlich der EÜ und Anpassung/Erweiterung des bestehenden Bahndamms
- Änderungen bzw. Anpassungen an Versorgungsleitungen Dritter im notwendigen Umfang im Straßenraum der Straße Am Schlosspark

- Neubau einer Eisenbahnüberführung in km 134,236
- Änderungen bzw. Anpassungen an bahneigenen Kabeln (Telekommunikationsanlagen, Leit- und Sicherungstechnik, Elektrische Energieanlagen), der Oberleitungsanlagen sowie des Oberbaus, soweit dies für den Bau der neuen EÜ und den Rückbau der bestehenden EÜ erforderlich wird
- Landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

Das Bauvorhaben „Neuwied, EÜ Am Schlosspark“ hat Rückbau sowie den Ersatzneubau einer Eisenbahnüberführung (EÜ) zum Gegenstand. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 133,916 bis 134,234 der Strecke 2324 MH-Speldorf - Niederlahnstein in Neuwied.

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

Mit dem Vorhaben sind folgende Auswirkungen verbunden: vorübergehende und dauerhafte Grundstücksinanspruchnahmen, Neubau einer Eisenbahnüberführung sowie landschaftspflegerische Maßnahmen.

Der Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen zum Schutz der Umwelt, der Allgemeinheit und zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer. Die Nebenbestimmungen betreffen den Immissionsschutz, den Bauablauf, den Gewässerschutz, den Naturschutz.

Die Rechtsbehelfsbelehrung lautet:

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz
in Koblenz**

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

**Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz
in Koblenz**

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit dem Ende der Veröffentlichungsfrist allen Betroffenen und Einwendern, denen der Planfeststellungsbeschluss nicht individuell zugestellt worden ist, als zugestellt.

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken
Frankfurt/Main, 04.11.2025